



# Corporate Governance Bericht 2020

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes  
der  
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH  
für das Jahr 2020

Stand 21.September 2021

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH  
Hahn-Meitner-Platz 1  
D - 14109 Berlin

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes  
für das Jahr 2020

Verantwortlich:

Geschäftsführung

Redaktion:

Dr. Antje Hasselberg  
Telefon (030) 8062 42340  
[Antje.hasselberg@helmholtz-berlin.de](mailto:Antje.hasselberg@helmholtz-berlin.de)

## **Vorbemerkung:**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 seines Gesellschaftsvertrages (GV) wendet das Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH den „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes an. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und werde. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020 eine umfangreiche Neufassung der Grundsätze für gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Neu hinzugekommen sind die Berichtspunkte Nachhaltigkeit der Unternehmensführung (PCGK 5.5.1), Gleichstellung von Frauen und Männern in Führungspositionen (Geschäftsführung und bis zur zweiten Ebene darunter), Toleranz und diskriminierungsfreie Kultur und Diversity (PCGK 5.5.2.) sowie Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Verpflichtungen (PCGK 5.5.3).

Das HZB weicht im Punkt 5.5.2 nicht vom PCGK ab. In den Jahren 2020/2021 hat zentrumsweit ein Prozess zum Thema Diversität stattgefunden, um das Zertifikat als diversitätssensibler Arbeitgeber vom Stifterverband zu erlangen. In diesem Zusammenhang wird künftig eine Beauftragte für Diversität ernannt. Darüber hinaus gibt es neben der Gleichstellungsbeauftragten Beauftragte und Ansprechpersonen für Antidiskriminierung, Schwerbehinderung und Inklusion. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet jährlich über ihre Arbeit, Maßnahmen und Fortschritte der Gleichstellung von Männern und Frauen am HZB in der Frühjahressitzung des Aufsichtsrates.

Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Anregungen des Kodex Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts unverändert gültigem Stand 16. September 2020<sup>1</sup>. Im folgenden Bericht sind die den PCGK zitierenden Passagen kursiv gesetzt.

## **Bericht:**

- I. An der Geschäftsführung waren zum 31.12.2020, wie auch im Vorjahr, keine Frauen beteiligt. Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene lag zum selben Stichtag bei 27 Prozent, während er im Vorjahr 36 Prozent betrug. In der dritten Führungsebene betrug der Anteil an Frauen zum 31.12.2020 24 Prozent; im Vorjahr waren es 20 Prozent. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2020 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 44 Prozent.
- II. Die Vergütungen für die Geschäftsführenden beliefen sich in 2020 auf insgesamt 162.139,51 € für Herrn Prof. Dr. Rech, 155.726,13 € für Herrn Prof. J. Lüning und 146.223,33 € für Herrn Frederking. Details finden sich unter Punkt IX. am Ende dieses Berichts.
- III. Als Mitglied der Helmholtz Gemeinschaft hat sich das HZB zur nachhaltigen Entwicklung bekannt. Eine entsprechende Petition wurde auf der Mitgliederversammlung im

---

<sup>1</sup> gem. Abruf unter dem Link

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html>

September 2020 unterzeichnet. Darin wird festgelegt, dass sich die Helmholtz Zentren an der Handreichung Nachhaltigkeitsmanagement für außeruniversitäre Forschungsorganisationen (LeNa) orientieren. Insbesondere wurden wesentliche Handlungsfelder für eine nachhaltige Entwicklung von Forschungszentren definiert: Organisationsführung, Forschung, Personal, Gebäude und Infrastruktur sowie Unterstützende Prozesse. Das HZB-Umweltteam und der Arbeitskreis Umwelt des HZB, welche 2018 bzw. im Dezember 2019 gegründet wurden, tragen mit quartalsmäßigen Treffen zur Operationalisierung der Nachhaltigkeitsstrategie des HZB bei. Seit Anfang 2020 bezieht das HZB seinen Strom ausschließlich aus regenerativen Quellen. Weiterhin wurden im Jahr 2020 Fortschritte hinsichtlich neuer Mobilitätsformen (z.B. Reduktion von Kurzstreckenflügen, Einrichtung einer Ladesäuleninfrastruktur auf beiden Campi, Leasing von Dienstwagen mit alternativen Antrieben), der Reduktion des Energiebedarfs (bedarfsgerechteres Heizen) und der Kompensation flugbedingter CO<sub>2</sub>-Emission erzielt. Es wurde die AG Aufbau Photovoltaik gegründet, die sich mit den Bedingungen zum Errichten und Betreiben von Photovoltaik-Anlagen am HZB beschäftigt, sowie eine nachhaltige Campusumgestaltung, ein umfassendes Energieaudit und die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe vorbereitet. (PCGK 5.5.1.)

- IV.** Die Geschäftsführung des HZB hat ein Audit zum Thema Diversity initiiert. Begleitet wird das HZB dabei vom Stifterverband. Der Auditierungsprozess begann im September 2020 und wird durch Impulse und praktische Beteiligung aller Beschäftigten mitgestaltet. In mehreren Workshops wird über eine Diversity-Strategie sowie konkrete Maßnahmen, die für das HZB entwickelt werden, berichtet. Auch hier sind alle Mitarbeitenden willkommen. Anschließend beginnt die Phase der praktischen Umsetzung. Die Zertifizierung durch den Stifterverband ist im Herbst 2021 geplant. (PCGK 5.5.2.)
- V.** Das HZB ist am 22. Juni 2021 erneut für seine erfolgreiche familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat zum Audit berufundfamilie geehrt worden. Seit 2011 wurde das HZB damit zum vierten Mal als familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber ausgezeichnet. Das HZB hatte zuvor erfolgreich das Dialogverfahren zum Audit durchlaufen, das Arbeitgebern offensteht, die seit mindestens neun Jahren mit dem Audit eine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik verfolgen. (PCGK 5.5.3)
- VI.** Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.
- VII.** Der geltende Gesellschaftsvertrag lässt es in Ausnahmefällen zu, eine Aufwandsentschädigung an einen externen AR-Vorsitzenden zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt nach Beschluss der Gesellschafter pauschal 2.500 € pro Gremiensitzung (max. 5.000 €/Jahr). Etwaige Sondersitzungen des AR werden nicht gesondert entschädigt. Mit diesem Pauschalsatz ist der komplette Aufwand des Vorsitzenden abgegolten, zusätzliche Reisekostenerstattungen dürfen nicht gezahlt werden. Im Jahr 2020 wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.
- VIII.** Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten

Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft - abgewichen:

**Zu 4.1.3 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)**

*Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor. Laut PCGK kann bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.*

Gem. § 7 (4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend. Da das HZB trotz eines Umsatzes von rund 170 Mio. € nur über eine geringe Teilhabe am Wirtschaftsverkehr verfügt, sind kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten und – für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge – der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

**Zu 5.2.4 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Mitglieder der Geschäftsleitung**

*Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.*

Die Erstbestelldauer von fünf Jahren wird beibehalten. Die damit verbundene Planungssicherheit ermöglicht es, die Person mit dem für die Ausübung einer Geschäftsführung eines Forschungszentrums spezifisch erforderlichen Profil zu gewinnen. In kommenden Geschäftsführerverträgen wird jedoch eine besondere Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren für den Fall der Nichtbewährung festgelegt.

Die entsprechende Ergänzung ist in dem geltenden Gesellschaftsvertrag unter § 6 (2) enthalten.

**Zu 6.1.9 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)**

*Der PCGK empfiehlt, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.*

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung am 30. November 2016 beschlossen, die Umsetzung der in seinen Sitzungen beschlossenen oder erbetenen Maßnahmen durch eine entsprechende Checkliste regelmäßig zu überprüfen. Dieses Vorhaben wurde entsprechend umgesetzt; die Checkliste wird nun fortlaufend geführt und mit den Sitzungsunterlagen versandt.

**Zu 6.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, Altersgrenze**  
*Der PCGK empfiehlt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll.*

Es war ursprünglich vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

In den geltenden Gesellschaftsvertrag ist eine solche Regelung nicht aufgenommen worden, da die rechtliche Situation bezüglich einer solchen Einschränkung nicht abschließend geklärt ist, insbesondere die Einrede einer Altersdiskriminierung zu besorgen ist<sup>2</sup>.

Das Fehlen einer solchen Regelung wird auch als nicht schädlich eingestuft, da der Grundsatz gem. 6.2.1. PCGK, nach dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören sollten, die aufgrund ihrer Qualifikation und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen, tiefer greifende Wirkung entfaltet.

**IX.** Die Vergütungen der im Berichtsjahr im Amt befindlichen Geschäftsführer setzten sich für 2020 wie folgt zusammen (Angaben gem. 5.3.2. des PCGK, in Euro):

Geschäftsführer	Thomas Frederking Kfm. GF	Prof. Dr. Bernd Rech Wiss. GF	Prof. Dr. Jan Lüning Wiss. GF
Vergütung, erfolgsunabhängig	130.614,37	162.139,51	139.784,80
Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamtenstatus	15.608,96		15.941,33
<b>Vergütung gesamt</b>	<b>146.223,33</b>	<b>162.139,51</b>	<b>155.726,13</b>
Weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist davon:			
Erstattungen für Versorgungszwecke an Universitäten		37.836,14	16.443,48
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	127.987,00	37.391,00	69.549,00
Beihilfen		9.603,38	
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen	14.518,80		8.945,18

<sup>2</sup> vgl. das Urteil des BGH vom 23.04.2012 zur Altersdiskriminierung des Geschäftsführers einer GmbH im öffentlichen Bereich (II ZR 163/10)